



I n f o r m a t i o n

zur Anerkennung der Vaterschaft und Abgabe der Zustimmungserklärung

Mit dem Anerkenntnis der Vaterschaft wird das **Verwandtschaftsverhältnis** zwischen Kind und Vater mit allen rechtlichen Konsequenzen begründet. Die vorgeburtliche Anerkennung kann erst mit Geburt des Kindes wirksam werden.

Die Vaterschaftsanerkennung wird nur wirksam, wenn die Mutter urkundlich zustimmt. Die Anerkennung bedarf auch der **Zustimmung** des Kindes, wenn der Mutter die elterliche Sorge nicht zusteht, zum Beispiel weil sie noch minderjährig ist. Diese wird durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes erklärt, zum Beispiel durch einen Vormund.

Ist die Anerkennung ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht rechtswirksam geworden, kann die Anerkennung im Rahmen einer weiteren Beurkundung **widerrufen** werden.

Die Vaterschaft kann gerichtlich angefochten werden, wenn Umstände bekannt werden, die gegen die Vaterschaft sprechen. Eine solche **Anfechtung** ist nur binnen einer Frist von zwei Jahren möglich. Die Frist beginnt, sobald dem Vater die gegen die Vaterschaft sprechenden Umstände bekannt werden. Auch die Mutter oder das Kind können die Vaterschaft anfechten.

Der Vater schuldet seinem Kind **Unterhalt**, gegebenenfalls auch über die Volljährigkeit hinaus. Leben Vater und Kind nicht in einem gemeinsamen Haushalt, wird Barunterhalt entsprechend den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Pflichtigen geschuldet. Ferner kann die Mutter des Kindes im Bedarfsfall die Übernahme der Kosten der Schwangerschaft, der Entbindungskosten und Unterhalt vor und nach der Geburt verlangen; unter bestimmten Voraussetzungen kann der Unterhaltsanspruch wegen Betreuung des Kindes für eine Dauer von mindestens drei Jahren nach der Geburt bestehen. Wird das Kind in den ersten drei Lebensjahren durch seinen Vater betreut, kann auch dieser einen entsprechenden Anspruch auf Betreuungsunterhalt gegenüber der Mutter haben.

Durch die rechtswirksame Anerkennung der Vaterschaft entsteht ein **gegenseitiger Erbenspruch**.

Der Vater ist zum **Umgang** mit seinem Kind berechtigt, aber auch verpflichtet. Der Umgang mit dem Kind kann im Konfliktfall vom Familiengericht geregelt, aber nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Das **Sorgerecht** für das Kind nicht miteinander verheirateter Eltern steht der volljährigen Mutter grundsätzlich alleine zu. Ein **gemeinsames Sorgerecht** kann begründet werden, wenn beide Elternteile in öffentlich beurkundeter Form erklären, die Sorge gemeinsam ausüben zu wollen. Verweigert ein Elternteil die Abgabe einer Sorgeerklärung, kann das Familiengericht auf Antrag des anderen Elternteils den Eltern die Sorge für ihr Kind gemeinsam übertragen, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Auch tritt die gemeinsame Sorge von Gesetzes wegen ein, falls Mutter und Vater heiraten.

Das Kind trägt grundsätzlich den **Namen** der allein sorgeberechtigten Mutter als Geburtsnamen. Wenn der Vater damit einverstanden ist, kann die Mutter dem Kind auch dessen Namen erteilen. Hierfür sind formgültige Erklärungen gegenüber dem Standesamt erforderlich. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge bestimmen die Eltern durch Erklärung gegenüber dem Standesamt einen ihrer beiden Familiennamen zum Geburtsnamen des Kindes. Diese aufgrund der gemeinsamen elterlichen Sorge getroffene Namensbestimmung ist unwiderruflich und gilt auch für weitere gemeinsame Kinder.

Bei **ausländischer Staatsangehörigkeit** eines oder mehrerer Beteiligter können Auskünfte über die Rechtsfolgen nach Heimatrecht (zum Beispiel hinsichtlich des Namens oder der Staatsangehörigkeit des Kindes) bei der Auslandsvertretung des betreffenden Staates eingeholt werden.

Stand September 2020